

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Brinker, Karen öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		Drucksachennummer 185/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	28.05.2026
Netzwerk Kinderschutz hier: Vereinbarung zwischen der Feuerwehr und dem Jugendamt zum Kinderschutz		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u>		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen des präventiven Kinderschutzes wurde auf der Leitungsebene Amtsleitung Jugendamt, Amtsleitung Feuerwehr, Abteilungsleitung Personal Feuerwehr, Abteilungsleitung Kinder- und Jugendhilfe, Abteilungsleitung Jugendhilfeplanung und Prävention sowie der Netzwerkkoordination präventiver Kinderschutz eine neue interne Zusammenarbeit „Kinderschutz und Feuerwehr“ geplant.

Ziel ist es, „einfache“ Handlungsleitfäden im Sinne des präventiven Kinderschutzes zu entwickeln. Allerdings scheint es aktuell weniger sinnvoll, dies als umfassende Dienstvereinbarung für die Feuerwehr zu erarbeiten, da von Landes- und Kreisebene die Ausarbeitung einer entsprechenden Dienstvereinbarung auf dem Weg ist.

Wenn diese da ist, können die weiteren Ausarbeitungen für den jeweiligen Standort angepasst werden.

Auf der operativen Ebene zum Thema Kinderschutz und über die Möglichkeiten der § 8 b Beratung in der Feuerwehr für Berufsheimnisträger wurde durch die Abteilung 4.2.4 und der Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz im Schulungsraum der Feuerwehr zum Thema Kinderschutz vor ca. 25 teilnehmenden Rettungskräften referiert.

Der Gesetzgeber hat, wenn keine Schweigepflichtentbindung vorliegt, eine Offenbarungsbefugnis des Arztes im Rahmen eines sogenannten rechtfertigenden Notstandes (§ 34 STGB) vorgesehen.

Demnach darf ein Arzt ein Patientengeheimnis offenbaren, wenn das Interesse, das dem Straftatbestand der ärztlichen Schweigepflicht zugrunde liegt, nämlich das Vertrauen des Patienten in die Verschwiegenheit seines Arztes, gegenüber einem anderem Rechtsinteresse, nämlich dem Kindeswohl, geringwertig ist.

Es zeigten sich bei den Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehr diesbezüglich deutliche Bedarfe, die im Nachgang mit der Amtsleitung Feuerwehr, der Abteilungsleitung Personal Feuerwehr, der Abteilungsleitung Jugendhilfeplanung und Prävention und der Netzwerkkoordination Kinderschutz aufgearbeitet wurden. Dazu wird es in dieser Konstellation kurzfristige weitere gemeinsame Arbeitstreffen geben.

Für die Feuerwehr der Stadt Mettmann wird es zielgerichtete konkrete Anpassungen zum „§ 8 b-Modul“ für die Kolleginnen und Kollegen hier vor Ort geben, welche sie im Dienst und im Einsatz im Bedarfsfall digital als Vorlage abrufen können.

Die Möglichkeiten, im Bedarfsfall eine § 8b Beratung zeitnah in Anspruch zu nehmen, werden im Rahmen dieser internen Zusammenarbeit neu definiert und gemeinsam erarbeitet, so dass die Handlungsabläufe im Kinderschutz bekannt sind und dauerhaft und sicher angewendet werden können.

Gez. Sucic